Kantonale Geldspielverordnung (Erlass)
Kantonale Lotterieverordnung (Aufhebung)

(vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Kantonale Geldspielverordnung erlassen.

II. Die Kantonale Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932 wird aufgehoben.

III. Die neue Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die bisherige Verordnung wird auf dieses Datum aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Aufhebung der Verordnung gemäss Dispositiv II und Dispositiv III kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

Kantonale Geldspielverordnung (KGSV)

(vom 27. Oktober 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 2 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 16. November 2020,

beschliesst:

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt

a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele gemäss Art. 3 Bst. f des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS),

b. das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen aus dem Spielsuchtfonds.

Kleinlotterien

§ 2. [1] Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Kleinlotterie reicht das Bewilligungsgesuch bis 31. August des Vorjahres des vorgesehenen Durchführungsjahres ein.

[2] Das Gesuch enthält folgende Angaben:

a. Name, Sitz und Rechtsform der Veranstalterin oder des Veranstalters der Kleinlotterie,

b. Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person,

c. Verwendungszweck des Reingewinns,

d. Trefferplan und Lospreise,

e. Organisation des Losverkaufs,

f. Organisation der Gewinneinlösung und

g. Massnahmen über Missbrauchsverhinderung.

[3] Lose dürfen während längstens sechs Monaten verkauft werden.

[4] Die Gewinneinlösung erfolgt spätestens drei Monate nach Verkaufsschluss.

[5] Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstattet der Sicherheitsdirektion spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist für die Gewinneinlösung Bericht nach Art. 38 Abs. 1 BGS.

Tombolas und Lottos

§ 3. [1] Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Tombola oder eines Lottos muss eine juristische Person nach schweizerischem Recht sein.

[2] Sie oder er reicht das Bewilligungsgesuch mit dem amtlichen Formular spätestens 30 Tage vor der Durchführung ein.

[3] Das Gesuch enthält Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person.

Lokale Sportwetten

§ 4. [1] Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer lokalen Sportwette reicht das Bewilligungsgesuch mit dem amtlichen Formular spätestens 30 Tage vor der Durchführung ein.

[2] Das Gesuch enthält

a. Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person,
b. ein Durchführungskonzept und ein Wettreglement.

Kleine Pokerturniere

§ 5. [1] Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines kleinen Pokerturniers reicht das Bewilligungsgesuch mit dem amtlichen Formular spätestens 60 Tage vor der Durchführung ein.

[2] Das Gesuch enthält

a. Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person,
b. ein Spielkonzept, das aufzeigt, welche Massnahmen zur Spielsuchtprävention getroffen werden.

[3] Die Veranstalterin oder der Veranstalter legt für jede Turnierbesucherin und jeden Turnierbesucher die Turnierbewilligung und die Turnierregeln sowie Unterlagen betreffend Spielsuchtprävention frei zugänglich auf.

Spielsuchtfonds a. Gesuch

§ 6. [1] Gesuche um Beiträge aus dem Spielsuchtfonds sind der Sicherheitsdirektion einzureichen.

[2] Sie sind frühzeitig und in der Regel vor Verwirklichung des Vorhabens einzureichen.

b. Beitragsempfängerin oder -empfänger

§ 7. Beiträge werden nur juristischen Personen nach schweizerischem Recht gewährt, die im Bereich ihres Vorhabens über einen mehrjährigen, erfolgreichen Leistungsausweis verfügen.

c. Vorhaben

§ 8. Beiträge werden nur für Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zürich gewährt.

d. Beitrag

§ 9. Bei der Bemessung eines Beitrags werden insbesondere berücksichtigt:

a. die Bedeutung des Vorhabens,
b. die zur Verwirklichung des Vorhabens benötigten Mittel,
c. die Eigenleistung,
d. die verfügbaren Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der anderen Gesuche.

Begründung

Ausgangslage

Am 13. Juni 2021 stimmten die Zürcher Stimmberechtigten dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) zu. Das EG BGS tritt am 1. Januar 2022 in Kraft (ABl 2021-07-14) und stellt den Vollzug des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) sicher, indem es die Bewilligung und Beaufsichtigung der in die Zuständigkeit der Kantone fallenden Kleinspiele, die Verwendung der von den Geldspielveranstalterinnen und -veranstaltern geleisteten Abgabe zur Spielsuchtbekämpfung und die Spielbankenabgabe regelt.

Gemäss § 2 Abs. 2 EG BGS erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung der Kleinspielbewilligungen und zum Bewilligungsverfahren.

Gemäss § 11 EG BGS führt der Kanton einen Spielsuchtfonds. Die Mittel aus dem Fonds sind ausschliesslich für Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel sowie für Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld zu verwenden (§ 11 Abs. 1 EG BGS). Verfahren und Kriterien für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds sind auf dem Verordnungsweg zu regeln (§ 12 Abs. 3 EG BGS).

Die gestützt auf das EG BGS erforderlichen Ausführungsbestimmungen sind in einer neuen Kantonalen Geldspielverordnung zu regeln.

Erläuterungen zu den Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Die Verordnung regelt zum einen die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele im Sinne von Art. 3 Bst. f BGS. Zu den Kleinspielen zählen die Kleinlotterien (einschliesslich Tombolas und Lottos), die lokalen Sportwetten und die kleinen Pokerturniere. Zum anderen enthält die Verordnung Regeln zum Verfahren und zu den Kriterien für die Gewährung von Beiträgen aus dem Spielsuchtfonds.

§§ 2–5. Kleinlotterien, Tombolas und Lottos, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere

Während das EG BGS die Zuständigkeiten für Bewilligungen und Beaufsichtigung der Kleinspiele festhält, regeln §§ 2–5 der Verordnung die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für die verschiedenen Kleinspiele (Kleinlotterien, Tombolas, Lottos, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere). Die Bestimmungen entsprechen weitgehend der geltenden Kantonalen Lotterieverordnung vom 18. Juni 1932 (LS 553.1) und der bisherigen bewährten Praxis. Für die neu nach Bundesrecht zulässigen kleinen Pokerturniere können die Verfahrensvorschriften der anderen Spiele mit geringfügigen Anpassungen übernommen werden.

§§ 6–9. Spielsuchtfonds

Art. 85 BGS verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten. Die Finanzierung der Massnahmen ermöglicht der mit dem EG BGS geschaffene Spielsuchtfonds. Mit der vorliegenden Verordnung sind das Gesuchsverfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds zu regeln (§ 12 Abs. 3 EG BGS).

Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegende Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge und führt zu keinen neuen administrativen Belastungen für Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1).

Inkrafttreten

Das EG BGS tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Entsprechend ist die vorliegende Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen dazu ebenfalls auf dieses Datum in Kraft zu setzen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung ist die Kantonale Lotterieverordnung aufzuheben.